

## **Grabpflegekosten als „Beerdigungskosten“!**

(LG Heidelberg, Urteil vom 31.05.2011-5 O 306/09)

Gemäß § 1968 BGB sind die Kosten der Beerdigung des Erblassers von den Erben zu tragen. Streitig war in der Vergangenheit immer wieder, inwieweit Grabpflegekosten zu diesen Beerdigungskosten zählen. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes seit 1973 sind Grabpflegekosten *nicht* Teil der Beerdigungskosten. Die Begründung war bislang stets, dass es sich bei der Grabpflege nicht um eine gesetzliche Verpflichtung der Erben, sondern um eine „nur sittliche Pflicht“ handelt. Wenn einer der Erben also die Grabpflege übernahm so tat er dies freiwillig und es bestand keine Verpflichtung seiner Miterben, sich an diesen Kosten zu beteiligen.

Das Landgericht Heidelberg weicht nunmehr von dieser Rechtsprechung ab. Es begründet seine Entscheidung zum einen damit, dass die übliche Grabpflege im Rahmen des Erbschaftsteuerrechtes zwischenzeitlich mit pauschal 10.300,00 € als Teil der Beerdigungskosten berücksichtigt wird. Was im Steuerrecht gelte könne im Zivilrecht nicht anders sein. Zum anderen verweist das Landgericht darauf, dass in aller Regel Friedhofsatzungen zum Erhalt der öffentlichen Ordnung doch eine Verpflichtung der Erben zur Grabpflege begründen.

Ob sich diese Auffassung durchsetzen wird, bleibt abzuwarten. Eine Entscheidung des Bundesgerichtshofes zu diesem Thema liegt derzeit noch nicht vor.